

Stellungnahme zur Revision der Gesetzgebung über das Urheberrecht

Autor(en): **Meyer, Bruno**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Mitteilungen der Vereinigung Schweizerischer Archivare =
Nouvelles de l'Association des Archivistes Suisses**

Band (Jahr): **16 (1964)**

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-770722>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ernsten romanischen Raum des Schaffhauser Münsters, der ehemaligen Klosterkirche von Allerheiligen, und den anstossenden, weiten und malerischen Kreuzgang besichtigten. Rheinaufwärts fuhr man darauf bei ordentlichem, teilweise sonnigem Wetter mit dem Schiff nach Stein am Rhein. Die schöne, wohlerhaltene Altstadt mit ihrem wappenscheibengeschmückten Rathaus und der romanischen Kirche des einstigen Klosters St. Georgen zeigte uns Stadtarchivar Heinrich Waldvogel von Stein am Rhein. Auch er hat das früher vernachlässigte, nun von ihm betreute Stadtarchiv sachkundig und mit sichtlicher Liebe neu geordnet und inventarisiert. Mit Interesse liessen sich die Kollegen aus der übrigen Schweiz beim Besuch dieses Archivs die Neueinrichtung und Ordnung desselben erläutern. Beim Mittagessen im "Schwanen" vereinigte man sich zum letzten kollegialen Beisammensein. Stadtpräsident Konrad Graf überbrachte dort den Archivaren den Gruss der kleinen Stadt und betonte deren Willen, die ihr gestellten Aufgaben, zum Beispiel hinsichtlich der Erhaltung des Stadtbildes, wahrzunehmen und zu erfüllen. Im berühmten Steiner Schmied von Schwarzenhorn-Pokal wurde uns zum Abschied Wein kredenzt. Gegen Abend erreichten wir nach nochmaliger Rheinfahrt, die immer ein schönes Erlebnis ist, wiederum Schaffhausen.

Georg Boner

Stellungnahme zur Revision der Gesetzgebung über das
=====

Urheberrecht
=====

Auf eine Rundfrage vom 13. Juli 1963 des Eidgenössischen Amtes für geistiges Eigentum hat unsere Vereinigung den Standpunkt der Archive zur geplanten Totalrevision des Bundesgesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und Kunst folgendermassen formuliert:

Die staatlichen Archive aller Art, von denen im folgenden allein die Rede sein soll, stehen naturgemäss auf der Seite der

grösstmöglichen freien Benutzung der Kulturgüter. Das ergibt sich aus der rechtlichen Natur dieser Archive. Während sie bis zum Zeitpunkt der französischen Revolution als ausschliesslich den Verwaltungen selbst zur Verfügung stehendes Staatsgut angesehen wurden, werden sie seither als öffentliches Kulturgut betrachtet. Beschränkungen der Benutzung bestehen nur durch die allgemeinen Staatsgrundsätze und durch die generelle die letzten 30 bis 50 Jahre umfassende Sperrfrist zum Schutze der laufenden Verwaltung.

Diese Oeffentlichkeit der Archive ist im geltenden Bundesgesetz betreffend das Urheberrecht in Artikel 23 ausdrücklich anerkannt, indem dort erklärt wird, dass dieses Gesetz auf Akten öffentlicher Verwaltungen keine Anwendung findet.

"Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf Gesetze, Verordnungen und andere amtliche Erlasse, auf Verhandlungen, Entscheidungen und Protokolle von Behörden, auf Berichte öffentlicher Verwaltungen und auf Patentschriften".

Diese Bestimmung muss in einem neuen Gesetze unbedingt ebenfalls vorhanden sein. Wünschenswert wäre, wenn die Formulierung in bezug auf die Archivalien noch etwas genauer sein könnte. Es wäre möglich, das dadurch zu erreichen, dass man den Schluss etwas erweitern würde:

"... auf Berichte öffentlicher Verwaltungen, Archivgut aller Art, das aus der öffentlichen Verwaltung hervorgegangen ist, und auf Patentschriften."

Was das übrige Urheberrecht anbetrifft, besteht ein Missstand nur bei der Photographie. Der Artikel 2 des Gesetzes geht viel zu weit.

"Unter dem Schutze dieses Gesetzes stehen die Werke der Photographie, einschliesslich der durch ein ihr verwandtes Verfahren hergestellten Werke."

Es sollte hier ausdrücklich eine Einschränkung gemacht werden, die beispielsweise daraus bestehen könnte, dass am Schlusse angefügt wird:

"... Werke, sofern sie eine eigenartige, persönliche Leistung darstellen."

Das Gebiet der Photographie und verwandter Verfahren hat sich derart ausgeweitet, dass unbedingt unterschieden werden muss

zwischen der einfachen, zum Teil sogar maschinellen Aufnahme und dem Bild, das eine persönliche Gestaltung aufweist. Diese Beschränkung ist keine Neuerung, sondern sie befindet sich bereits in Artikel 4 des geltenden Gesetzes bei der photographischen Wiedergabe eines Werkes. Sie ist umso mehr notwendig, als der gewöhnliche Berufsphotograph einen generellen Autorenanspruch aus dem Urheberrecht ableitet und nicht beachtet, welche Photographie er im Werkvertrag für die öffentliche Verwaltung herstellt.

Bruno Meyer

DIE WERKARCHIVE
=====

a) Die Vereinigung deutscher Werks- und Wirtschaftsarchivare e.

Als Einleitung zum nachfolgenden Artikel "Probleme des Werkarchivars" sollen einige kurze Erläuterungen über Ziel und Zweck der genannten Vereinigung sowie über den von ihr veranstalteten Ausbildungskurs vorausgeschickt werden.

Eine im Jahre 1954 ins Leben gerufene Arbeitsgemeinschaft rheinisch-westfälischer werks- und Wirtschaftsarchivare, die auf die Initiative der Industrie- und Handelskammer Dortmund zurückgeführt werden kann, wurde im Dezember 1957 in die "Vereinigung deutscher Werks- und Wirtschaftsarchivare e. V." umgebildet. Sie bezweckt die Förderung der Werkarchivarbeit und die Unterstützung von werks- und betriebsgeschichtlichen Studien.

Zur Erfüllung der gestellten Aufgabe fasst die Vereinigung die Archivare in regionale Arbeitsgemeinschaften zusammen; ferner begann sie im Jahre 1961 mit der Ausbildung der Werkarchivare durch die Abhaltung von Lehrgängen. Der vorgesehene Stoff wurde auf drei Lehrgänge zu je vier Arbeitstagen verteilt und so gruppiert, dass die im ersten Kurs behandelten Fragenkreise in den beiden folgenden Lehrgängen weitergeführt bzw. vertieft werden konnten. Bei der Durchführung wurde darauf Bedacht genommen,